



# Einwohnergemeinde Schwarzhäusern

## Abwasserentsorgungsreglement ~~MIT GEBÜHRENGLEMENT inkl.~~ ~~Gebührenverordnung~~

01. Januar 2023

### Änderungsmodus

**Änderungen zu altem Reglement**

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten  
sinngemäss für alle Geschlechter

| Version | Datum | Inhalt                                |
|---------|-------|---------------------------------------|
| 1.0     |       | Genehmigung durch Gemeindeversammlung |

---

## ABKÜRZUNGEN

|            |  |
|------------|--|
| ARA        | Abwasserreinigungsanlagen  |
| BauG       | Baugesetz  |
| BW         | Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW  |
| EG zum ZGB | Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch                                    |
| FES        | Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für<br>Entsorgung und Strassenunterhalt |
| GEP        | Genereller Entwässerungsplan   |
| GKP        | Generelles Kanalisationsprojekt  |
| GSA        | Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft  |
| GSchG      | Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer  |
| GSchV      | Eidg. Gewässerschutzverordnung   |
| KGSchG     | Kantonales Gewässerschutzgesetz  |
| KGV        | Kantonale Gewässerschutzverordnung   |
| WVG        | Wasserversorgungsgesetz  |
| OgR        | Organisationsreglement   |
| SIA        | Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein   |
| SN         | Schweizer Norm   |
| SSIV       | Spenglermeister- und Installateur-Verband  |
| SVGW       | Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches   |
| VRPG       | Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege  |
| VSA        | Verband Schweizer Abwasser- und<br>Gewässerschutzfachleute                               |

# ABWASSERENTSORGUNGSRGLEMENT

Die Einwohnergemeinde 4911 Schwarzhäusern  
erlässt, gestützt auf

- die Gemeindeordnung
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

## RGLEMENT

Gestützt auf das kantonale Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 erlässt die Einwohnergemeinde Schwarzhäusern folgendes Reglement:

### I. Allgemeines

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| Gegenstand und Geltungsbereich | <p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die kommunale Abwasserentsorgung.</p> <p><sup>2</sup> Es gilt für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und für die zur Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.</p>   |
| Gemeindeaufgaben               | <p><b>Art. <del>1</del> 2</b></p> <p><sup>1</sup> <del>Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.</del> Die Gemeinde plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen. Sie kontrolliert den Unterhalt sowie den Betrieb der privaten Abwasseranlagen. Zudem obliegen ihr alle anderen Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung gemäss diesem Reglement und der übergeordneten Gesetzgebung.</p> <p><sup>2</sup> <del>Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.</del></p> <p><sup>3</sup> <del>Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden.</del></p> <p><sup>2</sup> Die Fachstelle der Gemeinde für den Gewässerschutz ist der Gemeinderat.</p> |
| Zuständiges Organ              | <p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> <del>Die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen unterliegt der Aufsicht des Gemeinderates.</del></p> <p><sup>2</sup> <del>Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für</del></p> <ul style="list-style-type: none"><li><del>a die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;</del></li><li><del>b die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);</del></li><li><del>c die Baukontrolle;</del></li><li><del>d die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;</del></li></ul>   |

~~e die Kontrolle der Schlammentsorgung aus privaten Abwasseranlagen;~~  
~~f die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;~~  
~~g den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);~~  
~~h die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;~~  
~~i die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.~~

#### **Art. 3**

Entwässerung des Gemeindegebietes

Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung.

#### **Art. 4**

Erschliessung

<sup>1</sup> Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.  
<sup>2</sup> Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.  
<sup>3</sup> In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümer.

#### **Art. 5 3**

Kataster und Aufbewahrung Pläne

<sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen ~~und neuen privaten~~ Abwasseranlagen, die Hausanschlussleitungen und die Erschliessungsleitungen für private Sanierungsgebiete einen Kanalisationskataster und führt diesen periodisch nach.  
<sup>2</sup> ~~Sie~~ Die Gemeinde erstellt zudem einen Versickerungskataster.  
<sup>3</sup> ~~Ferner bewahrt die Gemeinde~~ Die Gemeinde bewahrt die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf (Pläne des ausgeführten Bauwerks).

## II. Abwasseranlagen

#### **Art. 6 4**

Öffentliche Leitungen

<sup>1</sup> Die von der Gemeinde erstellten oder übernommenen Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche ~~Leitungen~~. Abwasseranlagen. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde.  
<sup>2</sup> Die Gemeinde plant, ~~und~~ erstellt, betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen ~~Leitungen~~ Abwasseranlagen nach Abs. 1 nach Massgabe der ~~Erschliessungsprogrammes~~. Generellen Entwässerungsplanung (GEP). Fehlt ein solches, ~~bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.~~ Im Übrigen richtet sich die Erschliessung nach der kantonalen und kommunalen Baugesetzgebung.  
<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme ~~der Planung und Erstellung~~ der Erschliessung durch ~~bauwillige~~ die interessierte Grundeigentümerschaft.  
<sup>4</sup> ~~Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.~~

#### **Art. 7**

Hausanschlussleitungen

<sup>1</sup> ~~Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.~~

<sup>2</sup> ~~Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.~~

<sup>3</sup> ~~Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.~~

<sup>4</sup> ~~Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.~~

<sup>5</sup> ~~Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern.~~

#### **Art. 8 5**

Private Abwasseranlagen

~~Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.~~

<sup>1</sup> Die Abwasseranlagen im Gebäude, die Leitungen bis zum öffentlichen Netz (Hausanschlussleitungen) und die Erschliessungsleitungen für private Sanierungsgebiete sind private Abwasseranlagen. Sie stehen im Eigentum der Grundeigentümerschaft.

<sup>2</sup> Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

<sup>3</sup> Die Grundeigentümerschaft plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert auf ihre Kosten die privaten Abwasseranlagen. Sie trägt, soweit verhältnismässig, auch die Kosten für die Anpassung von bestehenden privaten Abwasseranlagen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

#### **Art. 9 6**

Durchleitungsrechte

<sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und ~~die anderen~~ Eigentumsbeschränkungen zugunsten ~~der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen)~~ öffentlicher Abwasseranlagen werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge ~~erworben/begründet und~~ gesichert.

<sup>2</sup> Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

<sup>3</sup> Für die ~~Gewährung der~~ Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen ~~Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 Abwasseranlagen~~ verursacht wird, sowie die ~~Ausrichtung~~ von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

<sup>4</sup> Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ~~ist Sache~~ obliegt der Grundeigentümerschaft.

#### **Art. 10 7**

Schutz öffentlicher Leitungen der-gesicherten Abwasseranlagen; Bauabstände

<sup>1</sup> ~~Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen~~ öffentliche Abwasseranlagen sind in ihrem Bestand geschützt, ~~soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.~~ Sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 oder privatrechtlich gesichert wurden.

<sup>2</sup> Bei Bauten, ~~Anlagen und sonstigen Vorkehrern~~ ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden ~~und oder~~ projektierten, ~~gesicherten~~ Leitungen einzuhalten. ~~Die~~

~~Baukommission~~ der Gemeinderat kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

<sup>3</sup> Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen gesicherten Leitung brauchen eine Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, ~~die den wenn dies für den einwandfreien~~ Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. ~~nötig ist. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.~~

<sup>4</sup> ~~Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.~~  
Die Verlegung von gesicherten Abwasseranlagen ist nur zulässig, wenn technisch eine einwandfreie Lösung möglich ist.

<sup>5</sup> ~~Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Der Eigentümer des belasteten Grundstücks, der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.~~  
Die Kostentragungspflicht bezüglich der Verlegung der öffentlich-rechtlich gesicherten Abwasseranlagen richtet sich nach den Überbauungsvorschriften. Fehlt in diesen eine Regelung, hat für die Verlegungskosten aufzukommen, wer um die Verlegung ersucht oder sie sonst verursacht. Bei privatrechtlich gesicherten Abwasseranlagen gilt das Zivilrecht.

#### **Art. 11 8**

Gewässerschutzbewilligung-  
gen-Verweis auf KGV

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

#### **Art. 12**

Durchsetzung

<sup>1</sup> ~~Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung~~

<sup>2</sup> ~~Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die den Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).~~

## II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

### III. Technische Vorschriften

#### **Art. 13**

Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung

#### **Art. 14**

Bestehende Bauten und Anlagen

<sup>1</sup> ~~Im Bereich der öffentlichen und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.~~

<sup>2</sup> ~~Der Gemeinderat legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.~~

<sup>3</sup> ~~Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.~~

#### **Art. 15**

Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

#### **Art. 16 9**

<sup>1</sup> ~~Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen Anlagen der Liegenschaftsentwässerung~~ dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute ~~geplant und~~ erstellt werden. Kann sich der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen ~~wie Dichtheitsprüfung, Kanalfertinspektion und dergleichen~~ vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

<sup>2</sup> ~~Für Regenabwasser (von Dächern, Strassen [öffentlichen und privaten Strassen], Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:~~

~~a. Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend~~

~~b. Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA~~

~~c. Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind sofern erforderlich Rückhaltmassnahmen vorzusehen-~~

~~d. Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden~~

<sup>2</sup> Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung sowie den Betrieb und die Instandhaltung der Abwasseranlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen Normen und Richtlinien der Fachverbände sowie die Merkblätter der zuständigen kantonalen Stelle massgebend.

<sup>3</sup> ~~Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.~~

Die Gebäudeentwässerung ist möglichst zugänglich und hoch liegend zu führen. Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudeteilen im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind gegen Rückstau zu sichern.

<sup>4</sup> ~~Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.~~

Dachwasserablaufleitungen sind zugänglich anzuordnen. Sie müssen grundsätzlich oberflächennah aus dem Gebäude geführt werden.

<sup>5</sup> ~~Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.~~

<sup>6-5</sup> ~~Die Baukommission~~ Der Gemeinderat legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

<sup>7</sup> ~~Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.~~



~~<sup>8</sup> Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.~~

~~<sup>9</sup> Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.~~

~~<sup>10</sup> Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassininhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.~~

~~<sup>11</sup> Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.~~

~~<sup>12</sup> Das GSA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.~~

#### **Art. 10**

Kanalfernsehaufnahmen

Bei Bauvorhaben, die sich auf die Abwasserentsorgung auswirken, ist bei der Eingabe des Baugesuches der Zustand der Hausanschlussleitungen mittels Kanalfernsehaufnahmen aufzuzeigen.

#### **Art. 11**

Trenn- und Mischsystem

<sup>1</sup> Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation, Regenabwasser in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

<sup>2</sup> Im Mischsystem kann Schmutzabwasser und Regenabwasser in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischabwasserkanalisation zugeführt werden.

<sup>3</sup> Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutzabwasser und das Regenabwasser getrennt voneinander abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Vorgaben des GEP abzuleiten.

#### **Art. 12**

Regen- und Reinabwasser

<sup>1</sup> Nicht verschmutztes Regenabwasser (von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen, Hofflächen und dergleichen) ist, wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich oder aus Gründen des Gewässerschutzes nicht zulässig, ist es in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, muss es in die Mischabwasserkanalisation eingeleitet werden.

<sup>2</sup> Beim Ableiten von Regenabwasser sind sofern erforderlich Rückhaltemassnahmen vorzusehen.

<sup>3</sup> Kann das Reinabwasser (Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

<sup>4</sup> Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den jeweils gültigen Richtlinien für das Versickern von Regen- und Reinabwasser der zuständigen kantonalen Stelle bzw. VSA.

<sup>5</sup> Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist in die Schmutz- resp. Mischabwasserkanalisation abzuleiten. Die zuständige kantonale Stelle entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

Waschen von Motorfahrzeugen  
Spezielle Abwässer

#### **Art. ~~17~~ 13**

<sup>1</sup> Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden. Im Trennsystem sind solche Waschplätze vom übrigen Platz abzu-

grenzen und entwässerungstechnisch zu trennen, mit einem dichten Bodenbelag zu versehen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

<sup>2</sup> Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Stelle zu entsorgen.

<sup>3</sup> Für die Einleitung der Abwässer bei Privatschwimmbädern ist das jeweils gültige Merkblatt der zuständigen kantonalen Stelle zu beachten.

<sup>4</sup> Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Stelle vorzubehandeln.

#### **Art. 18**

Anlagen der Liegenschafts-  
entwässerung

<sup>1</sup> Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA-Empfehlung V 190 Kanalisationen und die generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP).

<sup>2</sup> Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

#### **Art. 19 14**

Kleinkläranlagen und Jauchegruben  
Hofdüngeranlagen

<sup>1</sup> Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben Hofdüngeranlagen finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

<sup>2</sup> Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des GSA. Der Bau von Kleinkläranlagen und Hofdüngeranlagen sowie der Ersatz oder die Anpassung bestehender Kleinkläranlagen und Hofdüngeranlagen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle.

#### **Art. 20 15**

Grundwasserschutzzonen  
und -areale und Quellwasserschutzzonen

<sup>1</sup> In Grundwasserschutzzonen und -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen SchutzzonenReglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

<sup>2</sup> Die Kompetenz zur Erteilung von Gewässerschutzbewilligungen für Vorhaben innerhalb von Grundwasserschutzzonen und -arealen liegt ausschliesslich bei der zuständigen kantonalen Stelle.

## **IV. Baukontrolle**

Baukontrolle  
Pflichten der Gemeinde

#### **Art. 21-16**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

Bei ungenügender Fachkenntnis muss sie für die entsprechende Aufgabe eine Fachperson beauftragen.

<sup>2</sup> In schwierigen Fällen kann der Gemeinderat Fachleute des GSA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

Die Baukontrolle umfasst in der Regel die folgenden Arbeiten:

- a. Überprüfung der Leitungsverlegung und Abgleich mit den bewilligten Plänen; bei Bedarf sind die Plangrundlagen anzupassen;
- b. Abnahme und Einmessen der Hausanschlussleitung, insbesondere Anschluss an das öffentliche Netz;
- c. Dichtheitsprüfung von neu verlegten oder sanierten Leitungen;
- d. Kontrolle der ordnungsgemässen Ausführung der Versickerungsanlagen;
- e. Ausfertigung eines Abnahmeprotokolls inkl. Plan des ausgeführten Bauwerks.

~~<sup>3</sup>–Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.~~

~~<sup>4</sup>–Der Gemeinderat meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.~~

Duldungs-, Mitwirkungs- und Meldepflicht

#### **Art. 17**

<sup>1</sup> Die Grundeigentümerschaft hat alle notwendigen Handlungen der Gemeinde sowie der durch sie ermächtigten Personen zu dulden. Darunter fällt beispielsweise das Betreten von Grundstücken zur Kontrolle der Abwasseranlagen.

<sup>2</sup> Wo nötig hat die Grundeigentümerschaft an den Handlungen mitzuwirken. Zur Aufgabenerfüllung notwendige Auskünfte sind zu erteilen, notwendige Dokumente sind der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup> Sie haben vor Ausführung von nicht baubewilligungspflichtigen Vorhaben dem Gemeinderat die Veränderung der Anzahl Belastungswerte (LU) und der Anzahl m<sup>2</sup> der entwässerten Fläche unaufgefordert zu melden.

Pflichten der Privaten Bauherrschaft

#### **Art. 22-18**

~~<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen. Bevor Bau- und andere Arbeiten, die einen Einfluss auf die Abwasserentsorgung haben können, vorgenommen werden, sind die definitiven Projektunterlagen der Gemeinde zur Genehmigung einzureichen. Wurde das Projekt genehmigt, ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten der Gemeinde rechtzeitig zu melden.~~

<sup>2</sup> Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

~~<sup>3</sup> Bei der Abnahme~~ Es sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

~~<sup>4</sup> Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.~~

~~<sup>5-4</sup> Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.~~

~~<sup>6-5</sup> Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss spezielle ~~mr-Tarif-Rechtsgrundlage~~ zu ersetzen.~~

Projektänderungen

#### **Art. 23 19**

<sup>1</sup> Jede wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

~~2 Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften. Wesentliche Änderungen sind insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung.~~

## V. Betrieb und Unterhalt

Zustand der Abwasseranlagen

**Art. 20**

~~1 Die öffentlichen Abwasseranlagen sind von der Gemeinde, die privaten Abwasseranlagen von der Grundeigentümerschaft in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Insbesondere sind die Abwasseranlagen periodisch zu reinigen.~~

~~2 Bei Missachtung dieser Vorschriften kann der Gemeinderat nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen verfügen und bei Bedarf zur Ersatzvornahme schreiten.~~

~~3 Die Gemeinde kontrolliert periodisch den Zustand sämtlicher Abwasseranlagen. Die Kosten der periodischen ZpA trägt die Gemeinde, die Sanierungskosten die Leitungseigentümerschaft.~~

Einleitungsverbot

**Art. 24 21**

~~1 In die Kanalisation dürfen keine Stoffe in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, welche diese Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.~~

~~2 Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen festen und flüssigen Abfällen sowie von Abwässern, die nicht den Anforderungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung entsprechen.~~

- ~~Feste und flüssige Abfälle~~
- ~~— Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen~~
- ~~— giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen~~
- ~~— feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.~~
- ~~— Säuren und Laugen~~
- ~~— Öle, Fette, Emulsionen~~
- ~~— Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.~~
- ~~— Gase und Dämpfe aller Art~~
- ~~— Jauche, Mistsaft, Silosaft~~
- ~~— Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)~~
- ~~— warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.~~

~~3 Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet. Dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.~~

~~4 Im Übrigen gilt Artikel 15. Stoffe, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch die zuständige kantonale Stelle.~~

**Art. 25 22**

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Rückstände aus Abwasseranlagen | <p><del><sup>1</sup> Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen. Rückstände aus dezentralen Abwasseranlagen dürfen nur durch ein von der Gemeinde ermächtigtes Unternehmen entsorgt werden.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegenehmigung des GSA landwirtschaftlich verwertet werden. Die Rückstände sind auf der nächstgelegenen zentralen Abwasserreinigungsanlage zu entsorgen. Jede Entsorgung ist mittels Nachweis zu dokumentieren. Ausnahmen für die landwirtschaftliche Verwertung bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Stelle.</del></p> |
| Haftung für Schäden            | <p><del><b>Art. 26</b> —<sup>1</sup> Der Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den dieser infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursacht. Ebenso ist er ersatzpflichtig für Schäden, die über seine Anlagen durch Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.</del></p>  |
| Unterhalt und Reinigung        | <p><del><b>Art. 27</b> —<sup>1</sup> Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen</del></p> <p><del><sup>2</sup> Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.</del></p> <p><del><sup>3</sup> Bei Missachtung dieser Vorschriften kann der Gemeinderat nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.</del></p>            |

## VI. Finanzierung

|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| Finanzierung der Abwasserentsorgung | <p><del><b>Art. 28-23</b></del></p> <p><del><sup>1</sup> Die Abwasserentsorgung muss finanziell selbsttragend sein.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Die Gemeinde Sie wird finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit:</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>a. einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);</del></li> <li><del>b. wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);</del></li> <li><del>c. Beiträgen des Bundes und des Kantons, gemäss besonderer Gesetzgebung;</del></li> <li><del>d. Dem geografisch-topografischen Zuschuss gemäss FILAG nach Massgabe der budgetierten Einlage;</del></li> <li><del>e. Verwaltungsgebühren</del></li> <li><del>f. sonstigen Beiträgen Dritter.</del></li> </ol> <p><del><sup>2</sup> <sup>3</sup> Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Gemeinderat in der Abwasserentsorgungsverordnung die Höhe der wiederkehrenden Gebühren.</del></p> <p><del>A die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren;</del></p> <p><del>B der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung</del></p> <p><del><sup>1</sup> die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex,</del></p> <p><del><sup>2</sup> die Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren.</del></p> <p><del><sup>4</sup> Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.</del></p> |
|-------------------------------------|---|

Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands

#### **Art. 29**

<sup>1</sup> Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken

<sup>2</sup> Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG betragen pro Jahr:  
— 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen,  
— 3 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und  
— 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

<sup>3</sup> Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer, sofern die Gemeinde abrechnungspflichtig ist. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

#### **Art. 30 24**

Einmalige Gebühren:  
Anschlussgebühren

<sup>1</sup> Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen sowie zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung ist ~~von den Anschlusspflichtigen~~ für jeden Anschluss angeschlossene Baute und Anlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr für ~~das~~ die Einleitung des Schmutzabwassers wird aufgrund der Belastungswerte (BW LU) gemäss den jeweils gültigen Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (vgl. Installationsanzeige SVGW). Massgebend für die Erhebung der Gebühren und Beiträge sind die Belastungswerte der jeweils geltenden Fassung nach SVGW-W3. Sie beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage CHF... pro LU.

Die Höhe des Ansatzes wird im Anhang I festgelegt.

<sup>3</sup> Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das in ~~die Kanalisation~~ das öffentliche Netz eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> entwässerte Fläche zu bezahlen. Sie beträgt CHF... pro m<sup>2</sup> entwässerte Fläche.

Die Höhe des Ansatzes wird im Anhang I festgelegt.

<sup>4</sup> Bei Verzicht auf eine bestehende Einleitung des Regenabwassers in die öffentliche Kanalisation werden Beiträge gewährt. Diese bemessen sich nach der nicht mehr angeschlossenen Flächen entsprechenden Anschlussgebühren nach geltendem Tarif und werden nur bis zur Höhe von 50 % der Erstellungskosten einer rechtskonformen Versickerungsanlage beschränkt.

<sup>5</sup> Die Gebührenansätze in Abs. 2 und 3 basieren auf dem Baupreisindex «Espace Mittelland» (Werkleitungen und Kanalisationen Neubau Strasse BKP 465) von 107.5 Punkten (Stand April 2022.). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baupreisindex mindestens 10 Punkte beträgt.

#### **Art. 25**

Nachgebühr, Rückerstattung, Anrechnung

<sup>4 1</sup> Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrundlage BW (LU oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche) ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

<sup>5 2</sup> Bei einer Verminderung der BW massgebenden Bemessungsgrundlage (LU oder der entwässerten Fläche) oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) ~~kann~~ werden keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen. Gebühren rückerstattet, vorbehalten bleibt Art. 24 Abs. 4.

<sup>6 3</sup> Beim Wiederaufbau eines Gebäudes ~~infolge Brand oder Abbruch~~ werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird. ~~Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.~~

~~7 Der Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m<sup>2</sup> entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung un-  
aufgefordert zu melden.~~

~~8 Der Gemeinderat ist berechtigt, bei der Wasserversorgung Auskünfte über den Bestand der BW einzuholen. Zu Kontrollzwecken haben der Gemeinderat und die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen. Der BW Bestand wird im 10-Jahresrhythmus überprüft.~~

#### **Art. 31-26**

Wiederkehrende  
Gebühren:  
Grund-, Verbrauchs- und  
Regenabwassergebühr

~~1 Zur Deckung der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sowie zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.~~

~~2 Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grund- und Regenabwassergebühren insgesamt 30-50 Prozent und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 50-70 Prozent. Die Höhe der Gebühren ist so festzulegen, dass der Anteil aus Grund- und Regenabwassergebühren mindestens 50 % der gesamten Einnahmen aus den wiederkehrenden Gebühren beträgt.~~

~~3 Die Grundgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW LU) Wasserzählergrösse gemäss den jeweils gültigen Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (vgl. Anhang). Solange der Anschluss besteht, Sie ist sie auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.~~

~~4 Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 32.~~

~~5 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler gemäss den Bestimmungen der öffentlichen Wasserversorgung auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls Bis zum Einbau des Wasserzählers wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Baukommission, den Gemeinderat.~~

~~6 Wird ein wesentlicher Teil des aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogenen Wassers nachweislich nie in die Kanalisation eingeleitet, kann auf der Verbrauchsgebühr ein angemessener Abzug gewährt werden. Der Nachweis ist von der Eigentümerschaft der angeschlossenen Baute oder Anlage zu erbringen.~~

~~6.7 Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation das öffentliche Netz eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr pro m<sup>2</sup> gemäss der entwässerten Fläche zu bezahlen. Das Gleiche gilt für Regenabwasser von Strassenflächen.~~

#### **Art. 32-27**

Industrie-, Gewerbe- und  
Dienstleistungsbetriebe  
Gebühren bei Betrieben

~~1 Industrie-, Gewerbe-, und Dienstleistungs-betriebe (nachfolgend Betriebe) und Landwirtschaftsbetriebe bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30 24 sowie die Grundgebühr und die Gebühren für die Einleitung von und Regenabwassergebühren und Strassenabwasser nach Artikel 3126.~~

~~2 Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleineinleiter-Normaleinleiter und Einleiter mit Erhöhter Schmutzfracht nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES-Richtlinie). Empfehlung «Gebührensistem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen» von VSA/OKI (nachfolgend VSA-/OKI-Empfehlung).~~



<sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Abs. 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. ~~Der Eigentümer Die Eigentümerschaft~~ der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen hat die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ~~seine ihre~~ Kosten nach Weisung ~~der Baukommission des Gemeinderates~~ einbauen zu lassen und zu unterhalten.

<sup>4</sup> Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn ~~die Baukommission der Gemeinde-~~rat von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

<sup>5</sup> Bei ~~Grosseinleiterbetrieben Einleitern mit erhöhter Schmutzfracht~~ wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/~~FES—Richtlinie OKI-Empfehlung~~) erhoben.

<sup>6</sup> Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Abs. 5 werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt. ~~Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Abs. 5 anhand der Angaben der ARA.~~

~~<sup>7</sup> Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 anhand der Angaben der ARA.~~

#### Weitere Gebühren

#### Art. 28

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erhebt Verwaltungsgebühren:

- a. im Bewilligungsverfahren;
- b. für Kontrollen von privaten Abwasseranlagen;
- c. für Aufwendungen des Gemeinderates und der Verwaltung die infolge Pflichtverletzungen der Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen oder andern Abwasser- verursachenden notwendig werden;
- d. für besondere Dienstleistungen, zu deren Vornahme der Gemeinderat nicht verpflichtet ist, wie Kanalfernsehaufnahmen, Beratungen usw.;
- e. für die Ablesung von Wasserzählern nach Art. 26 Abs. 5.

<sup>2</sup> Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach dem Aufwandgebühr I und Aufwand-gebühr II gemäss der Gebührenverordnung der Gemeinde Schwarzhäusern.

#### Gebührenpflichtige

#### Art. 29

<sup>1</sup> Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit die Eigentümerschaft der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

<sup>2</sup> Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergeinschaften, sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers oder Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr zu bezeichnenden Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Die weiteren Gebühren nach Art. 28 schuldet, wer die gebührenpflichtige Leistung der Gemeinde verursacht.

#### Fälligkeit, Akontozahlung, und Zahlungsfrist

#### Art. 33 30

<sup>1</sup>Die Anschlussgebühren ~~werden auf den~~ ist im Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses ~~der Bauten und Anlagen~~ fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn ~~gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme)~~ eine Akontozahlung aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten LU und der entwässerten Fläche im Verhältnis zum Baufortschritt erhoben werden. ~~Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten BW und der entwässerten Fläche erhoben. Die Restanz~~ Der Restbetrag wird nach der Bauabnahme fällig.



<sup>2</sup> Die Nachgebühren ~~werden~~ ~~wird~~ mit der Installation der neuen ~~BW LU und~~ bzw. der vollendeten Vergrößerung der entwässerten Fläche fällig. ~~Die Akontozahlung richtet sich nach~~ Im Übrigen gilt Abs. 1.

<sup>3</sup> ~~Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils mit Rechnungsstellung der Wasserversorgung fällig.~~ Der Gemeinderat legt die Fälligkeitstermine für die wiederkehrenden Gebühren in der Abwasserentsorgungsverordnung fest.

<sup>4</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

#### **Art. 34-31**

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

<sup>1</sup> Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung Schwarzhäusern. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist ~~hierfür~~ ~~der~~ ~~Gemeinderat~~ zuständig.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten ~~Verzugs~~ Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

<sup>3</sup> Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des ~~Schweizerischen~~ Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen. ~~Die Verjährung gilt nicht, wenn neue BW nicht gemeldet werden.~~

Gebührenpflichtige

#### **Art. 35**

~~Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.~~

Grundpfandrecht der Gemeinde

#### **Art. 36**

~~Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB~~

## **VII. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN Straf- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 37-32**

Widerhandlungen ~~gegen~~ ~~das~~ ~~Reglement~~

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 7, 9-14 und 17-22 des ~~das~~ vorliegenden Reglements sowie, ~~gegen~~ die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. ~~Zusätzlich werden~~ Verfahrenskosten nach effektivem Aufwand erhoben.

<sup>2</sup> ~~Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.~~ Der Gemeinderat eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

<sup>34</sup> Wer ohne Bewilligung Abwasser (~~Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser~~) in die öffentlichen Leitungen einleitet, ~~respektive die BW erhöht,~~ schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins nach Art. 31 Abs. 2 sowie die Kosten aller übrigen dadurch verursachten Aufwendungen der Gemeinde. Die Verjährungsfrist nach Art. 31 Abs. 3 beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Rechtswidrigkeit für die Gemeinde erkennbar war.

<sup>5</sup> Abs. 4 gilt ebenfalls, wenn die Pflicht nach Art. 17 Abs. 3 verletzt wird. Art. 31 gelangt zur Anwendung.

Rechtspflege

**Art. ~~38-33~~**

<sup>1</sup> ~~Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Es gelten die Vorschriften des VRPG.~~

<sup>2</sup> ~~Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.~~

Übergangsbestimmung

**Art. ~~39-34~~**

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige **einmalige** Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die **gebührenrechtlichen** Bestimmungen ~~des vorliegenden dieses~~ Reglements **ohne Einschränkung**.

Inkrafttreten

**Art. ~~40-35~~**

<sup>1</sup> Das Reglement tritt ~~auf den 1. Januar 2002~~ **am 01.01.2023** in Kraft

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden **vorbehältlich Art. 34** alle **mit diesem Reglement** im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Schwarzhäusern am ~~3. Dezember 2001~~ **12.12.2022**, Inkraftsetzung am ~~1.1.2002~~ **01.01.2023**.

**EINWOHNERGEMEINDE SCHWARZHÄUSERN**  
Namens der Gemeindeversammlung

Katharina Liechti  
Präsidentin

Monika Mauerhofer  
Gemeindeverwalterin

**Auflagezeugnis**

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement vom .... bis ..... (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr..... vom ..... bekannt.

Schwarzhäusern,

**EINWOHNERGEMEINDE SCHWARZHÄUSERN**  
Gemeindeverwaltung

Monika Mauerhofer  
Gemeindeverwalterin

## **Änderung 2013**

~~Die Änderung von Art. 30 des Abwasserentsorgungsreglementes wurde von der Gemeindeversammlung am 9. Dezember 2013 genehmigt. Sie tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.~~

### ~~Einwohnergemeinde Schwarzhäusern~~

~~Die Gemeindeversammlung:~~

~~Der Präsident \_\_\_\_\_ Der Sekretär~~

~~Lucas Burkhard \_\_\_\_\_ Markus Schaad~~

### **Auflagenzeugnis**

~~Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 07. November 2013 bekannt.~~

~~Die Publikation des Inkrafttretens ist erfolgt im Amtsanzeiger Nr. 3, vom 16. Januar 2014.~~

~~Schwarzhäusern, 13. Januar 2014 \_\_\_\_\_ Der Gemeindeschreiber:~~

~~\_\_\_\_\_ Markus Schaad~~

## Anhang I

# GEBÜHRENREGLEMENT Gebührenrahmen Abwasserentsorgungsreglement

### I. Einmalige Gebühren

|  | <b>Art. 1</b>   |
|--|---|
| Einmalige Anschlussgebühren-Einleitung Schmutzwasser | <del>Die Einwohnergemeinde 4911 Schwarzhäusern beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 01. Januar 2001.</del><br><sup>4</sup> Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers wird nach den installierten Belastungswerten (LU) gemäss SVGW berechnet. beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage Fr. 240.— pro Belastungswert (BW).<br><br>Sie beträgt pro LU CHF 240.00  |
| Anschlussgebühr Einleitung Regenabwasser             | <sup>2</sup> Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr 5.— wird pro m <sup>2</sup> entwässerte Fläche berechnet.<br><br>Sie beträgt pro m <sup>2</sup> CHF 5.00<br><br><sup>3</sup> —Die Gebührenansätze in Absatz 1 und 2 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 120.3 Punkten (Stand 01.04.2000). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Gebührenverordnung des Gemeinderates festgelegt. |

### II. Jährlich wiederkehrende Gebühren

|                       | <b>Art. 2</b>   |
|-----------------------|---|
| Gebührenrahmen        | <sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt die jährlich wiederkehrenden Gebühren innerhalb des nachstehend festgelegten Gebührenrahmens fest.   |
| Grundgebühr           | Die Grundgebühr wird pro Wasserzählergrösse und Jahr erhoben und beträgt:<br>Wasserzähler DN15 (3/4 Zoll) CHF 80.00 bis CHF 200.00<br>Wasserzähler DN20 (1 Zoll) CHF 100.00 bis CHF 260.00<br>Wasserzähler DN25 (1 ¼ Zoll) CHF 200.00 bis CHF 500.00<br>Wasserzähler DN32 (1 ½ Zoll) CHF 260.00 bis CHF 700.00<br>Wasserzähler ab DN40 (2 Zoll) CHF 500.00 bis CHF 1'000.00 |
| Verbrauchsgebühr      | <sup>2</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch/Abwasseranfall:<br>Verbrauchsgebühr pro m <sup>3</sup> bis CHF 4.00  |
| Regenabwassergebühr   | <sup>3</sup> Die Regenabwassergebühr beträgt pro m <sup>2</sup> entwässerte Fläche:<br>Regenabwassergebühr pro m <sup>2</sup> bis CHF 3.00  |
| Inkrafttreten         | <del><b>Art. 2</b> —<sup>1</sup> Der Tarif tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft<br/><sup>2</sup> —Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.</del>   |
| Übergangsbestimmungen | <del><b>Art. 3</b> —Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlagen und Gebührenansätze) erhoben. Im übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des Abwasserentsorgungsreglements ohne Einschränkung.</del>  |

~~Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Schwarzhäusern am 3. Dezember 2001, Inkraftsetzung am 1.1.2002~~

### ~~Einwohnergemeinde Schwarzhäusern~~

~~Der Präsident: — Die Gemeindegeschreiberin:~~

~~sig. D. Meier — sig. N. Heusser  
Daniel Meier — Nelly Heusser~~

## **Auflagezeugnis**

~~Die unterzeichnete Gemeindegeschreiberin bescheinigt, dass das Gebührenreglement zum Abwasserentsorgungsreglement vom 02.11.2001 bis zum 01.12.2001 zur Einsichtnahme auf der Gemeindeverwaltung Schwarzhäusern öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.~~

~~Schwarzhäusern, 03. Dezember 2001~~

~~sig. N. Heusser  
Die Gemeindegeschreiberin:~~

## **GEBÜHRENVERORDNUNG separates Dokument**

~~Der Gemeinderat Schwarzhäusern beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 1.1.2002:~~

~~Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex~~

~~**Art. 1** — Der gültige Gebührenansatz pro BW beträgt Fr. 240.—, derjenige für die Einleitung von Regenabwasser Fr 5.— pro m<sup>2</sup> entwässerte Fläche.~~

~~Jährlich wiederkehrende Grundgebühr und Regenabwassergebühr~~

~~**Art. 2** — Gemäss GR Beschluss vom 10.10.2011 beträgt die Grundgebühr pro BW Fr. 4.00~~

~~<sup>3</sup>Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen sowie von Gemeinde- und Privatstrassen in die Kanalisation beträgt~~

|  |                       |
|--|-----------------------|
| <del>bis 100 m<sup>2</sup> entwässerte Fläche</del>  | <del>Fr. 18.00</del>  |
| <del>bis 200 m<sup>2</sup> entwässerte Fläche</del>  | <del>Fr. 36.00</del>  |
| <del>bis 500 m<sup>2</sup> entwässerte Fläche</del>  | <del>Fr. 96.00</del>  |
| <del>bis 1000 m<sup>2</sup> entwässerte Fläche</del> | <del>Fr. 150.00</del> |
| <del>ab 1001 m<sup>2</sup></del>                     | <del>Fr. 198.00</del> |

~~Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt~~

~~Jährlich wiederkehrende Verbrauchergebühr~~

~~**Art. 3** — Gemäss GR Beschluss vom 10.10.2011, beträgt die Verbrauchergebühr Fr. 2.40 pro m<sup>3</sup>~~

~~Inkrafttreten~~

~~**Art. 4** — Diese Verordnung tritt auf den 01.10.2002 in Kraft.~~

~~Schwarzhäusern, 12. August 2002~~

### ~~Gemeinderat Schwarzhäusern~~

~~Der Präsident: — Die Sekretärin:~~

~~sig. D. Meier — sig. N. Heusser  
Daniel Meier — Nelly Heusser~~

~~Änderung gemäss Gemeinderatbeschluss vom 10.10.2011,  
Publiziert im Amtsanzeiger Nr. 15 vom 12.04.2012  
KORRIGENDA im Amtsanzeiger Nr. 39 vom 27.09.2012~~

## ~~Gemeinderat Schwarzhäusern~~

~~Der Präsident: — Der Sekretär:~~

~~sig. L. Burkhard — sig. M. Schaad~~

~~Lucas Burkhard — Markus Schaad~~

## ~~INHALTSVERZEICHNIS~~

### ~~ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT~~

#### ~~I. ALLGEMEINES~~

- ~~Art. 1 — Gemeindeaufgaben~~
- ~~Art. 2 — Zuständiges Organ~~
- ~~Art. 3 — Entwässerung des Gemeindegebietes~~
- ~~Art. 4 — Erschliessung~~
- ~~Art. 5 — Kataster~~
- ~~Art. 6 — Öffentliche Leitungen~~
- ~~Art. 7 — Hausanschlussleitungen~~
- ~~Art. 8 — Private Abwasseranlagen~~
- ~~Art. 9 — Durchleitungsrechte~~
- ~~Art. 10 — Schutz öffentlicher Leitungen~~
- ~~Art. 11 — Gewässerschutzbewilligungen~~
- ~~Art. 12 — Durchsetzung~~

#### ~~II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN~~

- ~~Art. 13 — Anschlusspflicht~~
- ~~Art. 14 — Bestehende Bauten und Anlagen~~
- ~~Art. 15 — Vorbehandlung schädlicher Abwässer~~
- ~~Art. 16 — Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung~~
- ~~Art. 17 — Waschen von Motorfahrzeugen~~
- ~~Art. 18 — Anlagen der Liegenschaftsentwässerung~~
- ~~Art. 19 — Kleinkläranlagen und Jauchegruben~~
- ~~Art. 20 — Grundwasserschutzzonen, areale und Quellwasserschutzzonen~~

#### ~~III. BAUKONTROLLE~~

- ~~Art. 21 — Baukontrolle~~
- ~~Art. 22 — Pflichten der Privaten~~
- ~~Art. 23 — Projektänderungen~~

#### ~~IV. BETRIEB UND UNTERHALT~~

- ~~Art. 24 — Einleitungsverbot~~
- ~~Art. 25 — Rückstände aus Abwasseranlagen~~
- ~~Art. 26 — Haftung für Schäden~~
- ~~Art. 27 — Unterhalt und Reinigung~~

#### ~~V. FINANZIERUNG~~

- ~~Art. 28 — Finanzierung der Abwasserentsorgung~~
- ~~Art. 29 — Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes~~

- Art. 30 — Anschlussgebühren
- Art. 31 — ~~Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines~~
- Art. 32 — ~~Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe~~
- Art. 33 — ~~Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist~~
- Art. 34 — ~~Einforderung, Verzugszins, Verjährung~~
- Art. 35 — ~~Gebührenpflichtige~~
- Art. 36 — ~~Grundpfandrecht der Gemeinde~~

## **VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- Art. 37 — ~~Widerhandlungen gegen das Reglement~~
- Art. 38 — ~~Rechtspflege~~
- Art. 39 — ~~Übergangsbestimmung~~
- Art. 40 — ~~Inkrafttreten~~

## **GEBUEHRENREGLEMENT**

- Art. 1 — Anschlussgebühren
- Art. 2 — Inkrafttreten

## **GEBÜHRENVERORDNUNG**

- Art. 1 — Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex
- Art. 2 — Jährlich wiederkehrende Grundgebühr und Regenabwassergebühr
- Art. 3 — Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr
- Art. 4 — Inkrafttreten

## **ANHANG**

- Installationsanzeige